

Satzung

Präambel

Der Bundesverband der GemeindereferentInnen Deutschlands ist der Zusammenschluss der diözesanen Berufsvereinigungen und berufsständischen Vertretungen auf Bundesebene. Auf der Grundlage der Solidarität und Subsidiarität dient seine Arbeit dazu, den Zusammenhalt und das Zusammenwirken innerhalb der beiden Berufsgruppen zu fördern und ihre Anliegen auf Bundesebene zu vertreten.

Im geregelten Erfahrungsaustausch untereinander und im Kontakt mit den entsprechenden Stellen auf Bundesebene wird an der konkreten Gestaltung des Berufs gearbeitet und Anregungen zu dessen Weiterentwicklung gegeben. Für beide Berufsgruppen ist es dabei ausdrücklich Ziel, ausgehend von der befreienden Botschaft Jesu Christi immer mehr dazu beizutragen, eine geschwisterliche Kirche aufzubauen und die Verantwortung für das Heil des ganzen Menschen wahrzunehmen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband der GemeindereferentInnen Deutschlands“, im folgenden kurz Verband oder Bundesverband genannt.
Er hat seinen Sitz in Weißenburg i. Bay. und wird dort in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Bundesverband ist ein Dachverband von Berufsvereinigungen und berufsständischen Vertretungen von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie von Religionslehrerinnen und Religionslehrern im Kirchendienst der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Bildung und Erziehung, kirchliche Zwecke und die Förderung internationaler Entwicklungshilfe im Bereich der Katholischen Kirche nach dem Motto „Laien helfen Laien“. Zweck ist zudem die Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Mitglieder der dem Bundesverband angeschlossenen Mitgliedsverbände.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Anregungen und Anträge an die zuständigen diözesanen und überdiözesanen Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts hinsichtlich der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie der Religionslehrerinnen und Religionslehrer i.K.
 - b) Förderung von Bildung und Erziehung durch Fortbildungsmaßnahmen; Erstellung von internationalen und nationalen Grundsatz und Arbeitspapieren im Bereich der Gemeinde- und Schulpastoral und der Seelsorge insgesamt,
 - c) Durchführung von Studienreisen zwecks Kennenlernen von und Auseinandersetzen mit anderen Religionsgemeinschaften und Kulturen,
 - d) Förderung des Aufbaus von christlichen Gemeinden, Schulen und Institutionen in Entwicklungsländern,
 - e) Unterstützung - nicht finanzieller Art - der Mitgliedsvereinigungen und berufsständischen Vertretungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben und Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen ihnen,

- f) Vertretung der Mitgliedsvereinigungen und berufsständischen Vertretungen auf Bundesebene, z.B. bei der Deutschen Bischofskonferenz und beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Förderung von Gründung und Aufbau neuer Mitgliedsvereinigungen und berufsständischen Vertretungen, soweit solche in den entsprechenden Bistümern noch nicht bestehen.
 - i) Der Bundesverband bemüht sich um Eingliederung dieser Einzelorganisationen in den Bundesverband. Der Bundesverband arbeitet mit allen öffentlichen, privaten, wirtschaftlichen und kirchlichen Organisationen, die seine Zielsetzung fördern und unterstützen, zusammen.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Mitgliederbeiträge und -spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Bundesverband können diözesane Berufsvereinigungen und berufsständische Vertretungen von Gemeindeferentinnen und -referenten sowie von Religionslehrerinnen und -lehrern im Kirchendienst im Sinne von § 1 werden.
2. Die Mitgliedsvereinigungen und berufsständischen Vertretungen sollen möglichst eingetragene Vereine sein. Nicht eingetragene Vereine müssen in ihrer Satzung die Bestimmung aufnehmen, dass der Vorstand ermächtigt ist, die Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Bundesverband ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser leitet den Antrag an die Bundesversammlung weiter.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Hierbei ist eine sechsmonatige Kündigungsfrist zu beachten. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.
5. Der Ausschluss einer Mitgliedsvereinigung oder berufsständischen Vertretung ist möglich, wenn diese
 - a) im Gegensatz zu den Zielen und dem Zweck des Bundesverbandes steht,
 - b) den Bundesverband schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat und ihm keine Stundung gewährt wurde.

Der Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedsvereinigung oder berufsständischen Vertretung ist mit Gründen zu versehen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betreffenden Organisation Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Bundesversammlung zu geben.

§ 3a Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft dient der Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele des Bundesverbandes.
Die Fördermitgliedschaft soll insbesondere solchen Kollegen eine berufspolitische Vertretung ermöglichen, in deren Bistum eine Berufsgruppenvertretung noch nicht oder nicht mehr besteht.
2. Fördermitglieder können werden:
 - Gemeindeferenten/innen, die in einem Bistum arbeiten, in dem es keine Berufsgruppenvertretung gibt oder deren Berufsgruppenvertretung nicht dem Bundesverband angeschlossen ist,

- Berufsfremde Personen (z. B., Pastoralreferenten/innen, Religionslehrer/innen, Dozenten/innen an FH oder Uni, Angestellte in kirchlichen Generalvikariaten/Ordinariaten wie Personalreferenten/innen oder Diözesanreferenten/innen, dauerhaft oder vorübergehend aus dem Beruf ausgeschiedene Gemeindeferenten/innen).
3. Die Fördermitgliedschaft wird formlos beim Vorstand beantragt. Fördermitglieder zahlen mindestens die Hälfte des vollen Beitrages von Vollmitgliedern im Bundesverband. Fördermitglieder erhalten die Mitgliederzeitschrift.
 4. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Bundesverbandes können einmalige Umlagen und/oder Zahlungen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Umlagen und/oder Zahlungen werden von der Bundesversammlung festgesetzt.
3. Der Bundesvorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Umlagen und/oder Zahlungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Bundesverbandes

1. Die Organe des Bundesverbandes sind:
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) die Bundesversammlung.
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über Sitzungen und Versammlungen aller Art ist ein Protokoll anzufertigen, das von Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - der Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - fünf weiteren Mitgliedern.Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und hat Anrecht auf Erstattung entstehender Kosten.
2. Der Bundesvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vorsitzender, Vorsitzende und Kassierer/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband im Rahmen der Beschlüsse der Bundesversammlung und wird nach Maßgabe der Ziele und Aufgaben des Verbandes initiativ.
4. Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
5. Der Bundesvorstand hat die Bundesversammlung einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten. Der Bundesvorstand benennt aus seinen eigenen Reihen eine/n Versammlungsleiter/in.
6. Er entscheidet über die Anstellung von Mitarbeiter/innen, soweit die Planstellen von der Bundesversammlung beschlossen sind.

§ 7 Die Bundesversammlung

1. Die Bundesversammlung ist das höchste Organ des Bundesverbandes.

Der Bundesversammlung gehören an:

- die Mitglieder des Bundesvorstandes,
- die gewählten Delegierten der Mitgliedsvereinigungen und berufsständischen Vertretungen.

Auf je angefangene 50 Mitglieder dieser Institution entfällt ein/e Delegierte/r. Delegierte für die Bundesversammlung sind in den Hauptversammlungen der Mitgliedsvereinigungen und berufsständischen Vertretungen zu wählen. Die Hauptversammlungen sind spätestens 14 Tage vor der Bundesversammlung durchzuführen.

Die Delegierten sind in namentlicher Übersicht und mit genauer Anschrift rechtzeitig, d.h. mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstag, der Verbandsgeschäftsstelle zu melden. Bei Betreten des Tagungsraumes haben sich die Delegierten auf Verlangen auszuweisen. Eintragung in die Anwesenheitsliste ist erforderlich.

2. Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den oder die Vorsitzende/n mindestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

3. Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Die Versammlung muss außerdem einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich.

4. Anträge an die Bundesversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Bundesvorstand einzureichen.

5. Die Bundesversammlung ist öffentlich. Auf Antrag beschließt die Bundesversammlung für die gesamte Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit.

6. Aufgabe der Bundesversammlung ist

- a) die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Verbandsarbeit,
- b) die Wahl des Vorsitzenden und der Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in, des/der Kassierers/in sowie der 5 weiteren Vorstandsmitglieder,
- c) die Entgegennahme der und Abstimmung über die Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Koordination der Arbeit der Mitgliedsinstitutionen untereinander und mit dem Bundesverband,
- e) die Verabschiedung des Haushalts,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Entscheidung über einmalige Umlagen und/oder Zahlungen,
- g) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsinstitutionen,
- h) die Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
- j) die Beratung und Entscheidung über Anträge,
- k) die Einrichtung von Arbeitskreisen und Ausschüssen, der Beschluss über die Einrichtung und Auflösung von Planstellen.

7. Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

8. Sie wird mit Stimmenmehrheit verabschiedet.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig.

10. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes und die Delegierten haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Eine Mehrfachvertretung ist nicht möglich.

§ 8 Wahlen, Abstimmungen

1. Der Bundesvorstand wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.
Der Vorstand, der von der Bundesversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Bundesversammlung einzuholen ist. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Bundesvorstand, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
Die Bundesversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Bundesversammlung zu richten. Die Niederlegung beendet die Organstellung nach außen. Das zurücktretende Vorstandsmitglied ist verpflichtet, ihm bereits übertragene Aufgaben zu Ende zu führen oder diesbezüglich Einvernehmen im Vorstand herbei zu führen.
2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen Mitglieder einer Verbands-Vereinigung oder berufsständischen Vertretung sein. Sie dürfen an der Behandlung einer Angelegenheit, die ihre eigene Institution betrifft, in keiner Weise teilnehmen und können ihre Institution gegenüber dem Bundesverband nicht vertreten.
3. Beschlüsse über die Aufnahme einer neuen Mitgliedsinstitution, den Ausschluss einer solchen, die Änderung oder Neufassung der Satzung und die Auflösung des Bundesverbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Weitere Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Beschlussfindung trifft die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes nach Erledigung verbleibender Verbindlichkeiten an Misereor „Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt“, Bischöfliches Hilfswerk e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 23.3.96 in Dortmund beraten und beschlossen.

Dortmund, 24. Januar 2002
Marco Sacha, Schriftführer

Rüdiger Kerls-Kreß, Vorsitzender

Letzte Änderung im November 2017: (Änderung des Namens)

Michaela Labudda, Vorsitzende